

I ZR 96/59

Verkündet
am 13. Dezember 1960
Grunau, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2118 027

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Verlegers Franz S. [REDACTED], Inh. des Franz S. [REDACTED]
[REDACTED]-Verlages in D. [REDACTED], S. [REDACTED]straßen,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
K. [REDACTED] -

g e g e n

den Schriftsteller E. E. J. W. [REDACTED] (Pseudonym: -
A. E. J. [REDACTED]), Gr. O. [REDACTED] über W. [REDACTED] ([REDACTED]),

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in K. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 1960 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. h. c. Wilde, der Bun-
desrichterin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter
Jungbluth, Pehle und Ebel

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Zivilsenats in Darmstadt des Oberlandes-
gerichts Frankfurt (Main) vom 21. Mai 1959
wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Schriftsteller, der Beklagte ist Verleger. Im April 1949 erwarb der Beklagte von der amerikanischen Schriftstellerin Gwen Bristow die "ausschließliche Lizenz" für eine deutsche Übersetzung des von ihr verfaßten Romans "The handsome road" ("Die noble Straße") sowie für Veröffentlichungen in jeder Form. Der Beklagte fragte bei dem Kläger an, ob er bereit sei, die Übersetzung zu übernehmen. Nachdem man sich mündlich geeinigt hatte, bestätigte der Beklagte die Vereinbarung mit Schreiben vom 17.8.1949, in dem es u.a. heißt, daß der Kläger nach dem englischen Text die Übertragung in die deutsche Sprache übernehme und ein satzfertiges Manuskript liefere; das Übersetzungshonorar betrage 5 % vom Broschurpreis, mindestens aber DM 0,25 für ein Exemplar. Der Kläger erklärte sich mit der Maßgabe einverstanden, daß Abrechnung und Zahlung des Honorars jeweils bis zum 15.2. und 15.8. zu erfolgen habe.

Die Übersetzung wurde von dem Kläger gefertigt und von dem Beklagten in gebundener Form herausgegeben. Über die in seinem Verlag erschienenen Auflagen hat der Beklagte jeweils abgerechnet und die dem Kläger zukommenden Honorarbeträge an diesen bezahlt. Es ist unstreitig, daß der Kläger aus diesen Auflagen bisher ein Honorar von insgesamt etwa DM 12.000,-- erhalten hat.

Eines Tages erfuhr der Kläger, daß der Beklagte dem Verlag B [REDACTED] in Gütersloh eine Lizenz für die Verbreitung der Übersetzung unter den Mitgliedern des B [REDACTED]'schen "Leserings" gewährt hatte und daß dem Beklagten aus dieser Lizenzerteilung erhebliche Beträge zuflossen. Er wandte sich an den Beklagten mit der Aufforderung, ihm auch für diese Lizenzauflagen das vereinbarte Honorar zu zahlen. Der Beklagte lehnte dies jedoch ab.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger im ersten Rechtszug Feststellung der Schadensersatzpflicht des Beklagten wegen widerrechtlicher Lizenzerteilung, hilfsweise Verurteilung des Beklagten zur Auskunftserteilung über die bisherigen Einkünfte aus der Lizenzvergabe sowie zur Zahlung des sich zu seinen Gunsten ergebenden Saldo begehrt. Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstantz hat der Kläger den früheren Hauptantrag fallen gelassen und den früheren Hilfsantrag zum Hauptantrag erhoben. Nachdem der Beklagte erklärt hat, daß er von dem Verlag B [REDACTED] pro Exemplar 25 Dpf erhalte, daß hiervon 15 Dpf auf die Originalautorin und 10 Dpf auf ihn selbst entfielen und daß der Verlag B [REDACTED] bis zum 13.8.1958 insgesamt 329 547 Exemplare abgesetzt habe, hat der Kläger von den abgesetzten Exemplaren ein Stückhonorar von 2,5 Dpf gefordert und dementsprechend beantragt:

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
den Beklagten zu verurteilen,

- a) an den Kläger DM 8.238,67 nebst 4 % seit Zustellung des Schriftsatzes vom 21.1.1959 zu zahlen;
- b) dem Kläger Auskunft zu erteilen über die vom B [REDACTED]-Verlag weiterhin verkauften Exemplare des Romans "Die noble Straße"; dies jeweils nach Eingang der Abrechnung des B [REDACTED]-Verlages;
- c) dem Kläger entsprechend dieser Abrechnung nach deren Vorliegen eine Lizenz von 2,5 Dpf pro verkauftem Exemplar zu zahlen.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt. Das Berufungsgericht hat den Klageanträgen in vollem Umfang stattgegeben. Hierbei hat es den Klageantrag unter c als



Feststellungsantrag verstanden und die Urteilsformel dementsprechend gefaßt. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die zwischen den Parteien getroffene Abrede, wonach die Höhe der Vergütung, die der Beklagte dem Kläger zu zahlen hat, 5 % vom Broschurpreis, mindestens aber 0,25 DM je Exemplar betragen soll, dahin ausgelegt, daß die Honorarzahlung nach Maßgabe des Absatzes der Übersetzung durch den Beklagten erfolgen sollte. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden und wird von der Revision auch nicht angegriffen.

Die Revision wendet sich jedoch dagegen, daß das Berufungsgericht aus dieser Bindung des Honoraranspruches an den Absatz des Werkes gefolgert hat, der Beklagte sei dem Kläger gegenüber zur Vervielfältigung und Verbreitung der Übersetzung verpflichtet, es handele sich somit bei dem Vertragsverhältnis der Parteien um einen Verlagsvertrag und nicht, wie der Beklagte geltend macht, um einen Werkvertrag. Dieser Angriff der Revision kann schon deshalb auf sich beruhen, weil es für die Frage, ob und in welcher Höhe dem Kläger Vergütungsansprüche gegen den Beklagten für die Verbreitung der Übersetzung durch den B. Verlag zustehen, um die es allein im vorliegenden Rechtsstreit geht, belanglos ist, ob den Beklagten eine Auswertungspflicht trifft und ob auf das Vertragsverhältnis der Parteien verlags- oder werkvertragsrechtliche Grundsätze anzuwenden sind. Bedeutsam für die Frage der Honorarzahlungspflicht des Beklagten ist vielmehr allein, daß der Beklagte

sich verpflichtet hat, den Kläger als Gegenleistung für die Lieferung der Übersetzung an den Einnahmen aus dem Absatz der Übersetzung zu beteiligen. Eine solche Vertragsgestaltung ist, wie das Berufungsgericht zu Recht hervorhebt, auch bei einem Werkvertrag möglich. Die Entscheidung des Rechtsstreites hängt somit in erster Linie davon ab, wie diese Honorarvereinbarung auszulegen ist, insbesondere ob sie auch für den Absatz des Werkes durch den von dem Beklagten zur Verbreitung der Übersetzung ermächtigten Bertelsmann Verlag maßgebend ist.

Hierbei kann dahinstehen, ob der Beklagte dem Kläger gegenüber berechtigt war, dem B. [REDACTED] Verlag das Recht einzuräumen, die Übersetzung unter den Mitgliedern des B. [REDACTED] [REDACTED]'schen Leseringes zu verbreiten. Denn der Kläger wendet sich nicht gegen diese Art der verlegerischen Auswertung seiner Übersetzung, sondern verlangt hierfür nur eine Vergütung, die er nach der Zahl der vom B. [REDACTED] Verlag abgesetzten Exemplare errechnet. Da er diesen Anspruch, wie sich aus seinem Auskunft- und Feststellungsantrag ergibt, auch hinsichtlich der künftigen Verbreitung der Übersetzung durch den B. [REDACTED] Verlag geltend machen will, liegt hierin zugleich das stillschweigende Einverständnis des Klägers mit der fraglichen Lizenzabgabe. Wegen dieses Honoraranspruchs aber kann der Kläger, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei ausgeführt hat, auf die mit dem Beklagten getroffene Vereinbarung als Anspruchsgrundlage zurückgreifen, und zwar unabhängig davon, ob diese rechtlich als Verlags- oder als Werkvertrag zu beurteilen ist. Die in dieser Vereinbarung festgelegte Vergütungspflicht des Beklagten geht zwar, wie das Berufungsgericht nicht verkannt hat, von einer im Verlag des Beklagten erscheinenden Originalausgabe aus, während der Fall, daß der Beklagte einem anderen Verlag die Vervielfältigung und Verbreitung einer Lizenzabgabe gestattet, in dieser Vereinbarung nicht

ausdrücklich berücksichtigt worden ist. Es handelt sich somit insoweit um einen offengebliebenen Punkt, der durch die Parteierklärungen keiner feststellbaren Regelung zugeführt worden ist, der aber, wenn der Kläger nicht einen unzumutbaren Nachteil erleiden soll, notwendig der Ausfüllung durch ergänzende Vertragsauslegung bedarf. Zu Recht weist der Kläger darauf hin, daß es nicht Sinn des Vertrages gewesen sein kann, der ihn als Gegenleistung für die Lieferung der Übersetzung auf eine Beteiligung an den Einnahmen des Beklagten aus ihrem Absatz verwies, ihn leer ausgehen zu lassen, wenn der Beklagte einem anderen Verlag die Vervielfältigung und Verbreitung der Übersetzung gegen Zahlung einer Lizenzgebühr gestattete. Bei der gebotenen Ausfüllung der fraglichen Vertragslücke aber hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei die Richtlinien von Treu und Glauben im Verkehr sowie den Parteiwillen berücksichtigt, wie er in dem Vertrag für die dort allein ins Auge gefaßte Vervielfältigung und Verbreitung der Übersetzung im Verlag des Beklagten zum Ausdruck gekommen ist (BGHZ 9, 273; 12, 337; 19, 269; RG Kommentar 11. Aufl. § 157 Anm. 7). Von diesem rechtlichen Ausgangspunkt aus ist das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß zu dem Ergebnis gelangt, daß der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger auch für die vom Verlag REDACTED vertriebenen Exemplare der Übersetzung ein Stückhonorar zu zahlen.

Zur Höhe dieses Stückhonorars geht das Berufungsgericht davon aus, daß dem im Vertrag festgelegten Mindesthonorar von 25 Dpf pro Exemplar für die Lizenzabgabe nur die Bedeutung einer Berechnungsgrundlage für die Ermittlung eines angemessenen Honorars zukommen könne. Da von der im Verlag des Beklagten erscheinenden Normalausgabe die Originalverfasserin 72 Dpf, der Kläger als Übersetzer 25 Dpf pro abgesetztem Exemplar erhalten habe, könne der vom Kläger gefor-

derte Betrag von 2,5 Dpf pro Exemplar der Lizenzausgabe - also von 10 % der vom B [REDACTED] Verlag an den Beklagten gezahlten Lizenzgebühr von 25 Dpf, von der der Beklagte 15 Dpf an die Originalverfasserin abführe - keinesfalls als übersetzt angesehen werden.

Auch die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision sind unbegründet. Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe unter Verletzung von §§ 139, 286 ZPO von der Vernehmung eines Sachverständigen zu der Behauptung des Beklagten abgesehen, daß der von dem Kläger beanspruchte Anteil von 25 % des dem Beklagten von der Lizenzgebühr verbleibenden Betrages von 10 Dpf pro Exemplar unangemessen hoch und völlig unüblich sei. Diese Rüge kann schon deshalb nicht durchgreifen, weil das Berufungsgericht zu Recht darauf hinweist, daß es sich der Beklagte selbst zuzuschreiben habe, wenn sich durch das vom Kläger geforderte Stückhonorar der ihm verbleibende Betrag auf 7,5 Dpf verringere, falls er nicht die Originalverfasserin bewegen könne, in eine Minderung ihres Stückhonorars zugunsten des Klägers zu willigen. Denn es sei Sache des Beklagten gewesen, bei den Verhandlungen mit dem B [REDACTED] Verlag und der Originalverfasserin auch eine angemessene Vergütung für den Kläger in Rechnung zu stellen. Auf das Verhältnis des von dem Kläger beanspruchten Stückhonorars zu den Einnahmen, die dem Be-

klagten aus der Lizenzabgabe verbleiben, konnte es bei dieser Sachlage nicht ankommen, die angeblich zu Unrecht übergangene Behauptung des Beklagten war somit nicht entscheidungserheblich.

Die Revision war hiernach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Wilde Krüger-Nieland Jungbluth Pehle Ebel